

Gemeinde Bitsch

Einberufung der Urversammlung für die Wahl des Vizepräsidenten für die Verwaltungsperiode 2021-2024

Nach der Ersatzwahl des Gemeinderats vom 13. März 2022 bringt die Gemeinde Bitsch Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahl des Vizepräsidenten für die Verwaltungsperiode 2021-2024 gemäss folgendem Programm und Verfahren abläuft:

Wählbar in das Amt als Vizepräsidenten der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderats (Art. 176 Abs. 1 KPGR).

I. DATUM DER WAHLEN DES VIZEPRÄSIDENTEN

Wahl des Vizepräsidenten (nach Majorzsystem)

1. Variante: nur eine Liste hinterlegt

Sofern innert der gesetzlichen Frist, bis zum Dienstag, 29. März 2022, 12.00 Uhr nur eine einzige Liste für die Wahl des Vizepräsidenten hinterlegt wird, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 KGPR) gewählt.

2. Variante: keine Liste hinterlegt

Die Wahl des Vizepräsidenten findet am **Sonntag, 10. April 2022** statt.

Sofern für die Wahl des Vizepräsidenten innert gesetzlicher Frist keine Liste hinterlegt wird, können die Stimmbürger jede wählbare Person aus dem Gemeinderat wählen. Gewählt ist diejenige Person, die die grösste Anzahl Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, ansonsten die Stimmabgabe ungültig (nachstehend: unter Ungültigkeitsfolge) ist.

3. Variante: mehrere Listen hinterlegt

Die Wahl des Vizepräsidenten findet am **Sonntag, 10. April 2022** statt.

Erreicht das zu wählende Mitglied das absolute Mehr nicht, findet eine Stichwahl (zweiter Wahlgang) statt.

II. AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

1. Stimmabgabe an der Urne

Das Stimmbüro der Gemeinde Bitsch ist wie folgt geöffnet:

- Am Samstag, 09. April 2022 von 17:45 bis 18:15 Uhr; Bürgerstube Wasen
- Am Samstag, 09. April 2022 von 18:30 bis 19:00 Uhr; Schulhaus Massaboden
- Am Sonntag, 10. April 2022 von 10:00 bis 11:00 Uhr; Schulhaus Massaboden

2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)

Der Wähler, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren – unter Ungültigkeitsfolge – und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA).

Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Stimmbürger, die ihr Stimmrecht durch direkte Hinterlegung des Übermittlungsumschlags auf dem Büro der Gemeinde ausüben wollen, können dies gemäss folgenden Öffnungszeiten tun:

Montag bis Freitag von 09:30 bis 11:30 und 16:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch ganzer Tag geschlossen

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen.

III. VERSCHIEDENES

Für sämtliche Fragen bezüglich der Wahl des Vizepräsidenten (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR) und die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA).

Die Gemeindeverwaltung Bitsch